Inhalt

EU-Recht	S. 1
Bundesrecht	S. 2
Wr. Landesrecht	S. 4
Veranstaltungen	S. 5

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

EU-RECHT

Novelle REACH-Verordnung
VO (EU) 207/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Mit dieser VO wird die Streichung der Einträge 44 (Diphenylether-Pentabromderivat) und 53 (Perfuorooctansulfonat – PFOS) aus dem Anhang XVII der REACH-VO kundgetan, da diese mit der VO EG 757/2010, unter Beibehaltung der Ausnahmen nach Anhang XVII der REACH-VO und einigen Adaptierungen, in den Anhang I der POP-VO (EG 850/2044) aufgenommen wurden.

Novelle REACH-Verordnung
VO (EU) 252/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Mit dieser Verordnung werden die Anhänge I und XIII der REACH-VO aktualisiert und geändert.

Anhang I

Durch die aktuelle Änderung von Anhang I „Allgemeine Bestimmungen für die Stoffsicherheitsbeurteilung und die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten“ werden die alten Einstufungen und Kennzeichnungen nach der Stoffrichtlinie (bzw. die Verweise hierauf) durch entsprechende Vorgaben/Verweise nach der CLP-Verordnung ersetzt.

Der geänderte Anhang I trat am 5. April 2011 in Kraft und gilt ab dem 5. Mai 2011. Vor dem 5. Mai 2011 im Rahmen einer Registrierung eingereichte Stoffsicherheitsberichte müssen spätestens bis zum 30. November 2012 aktualisiert werden. Für diese Aktualisierung fallen keine Gebühren an.

Der geänderte Anhang XIII „Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe“ trat am 19. März 2011 in Kraft und darf ab dann angewandt werden. Es ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Im aktualisierten Anhang XIII werden die bisherigen PBT-, vPvB-Kriterien beibehalten (vgl. Abschnitt 1 neu) und um Screening-Kriterien ergänzt (vgl. Abschnitt 3). Dies bedeutet für alle Registrierungen (also auch die bisher schon eingereichten), dass sie bis spätestens 19. März 2013 dem geänderten Anhang XIII entsprechen müssen, d. h. es muss ggf. eine Aktualisierung der Registrierung bei der ECHA eingereicht werden. Für diese Aktualisierung wird keine Gebühr erhoben. Die Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften auf Basis der Vorgaben aus Anhang XIII ist Teil der Stoffsicherheitsbewertung (Anhang I Abschnitt 4). Neue Registrierungen können ab dem 19. März 2011 gemäß den neuen Vorgaben eingereicht werden; ab dem 19. März 2013 sind nur noch Einreichungen nach den neuen Vorgaben erlaubt.

VO (EU) 291/2011 über wesentliche Verwendungen geregelter Stoffe außer Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu Labor- und Analysezwecken in der Union gem. der VO (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
VO (EU) 291/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Ziel dieser Verordnung ist die Gestattung der Herstellung, Einfuhr und Verwendung für die in Anhang I dieser VO angeführten wesentlichen Labor- und Analysezwecke, von geregelten Stoffen außer von Fluorchlorkohlenwasserstoffen.

Novelle CLP-Verordnung
VO (EU) 286/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen dient der Verankerung der 3. Revision des UN-GHS innerhalb der Europäischen Union. In Artikel 2 und 3 werden Übergangs-bestimmungen und Übergangsfristen geregelt. Die

Bestimmungen gelten für Stoffe mit spätestens 1. Dezember 2012, für Gemische mit 1. Juni 2015, mit jeweils einer zweijährigen Übergangsfrist für bereits am Markt befindliche Stoffe und Gemische.

Die Hauptanpassungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sind insbesondere:

- Klarstellung in Bezug auf die Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts (Anhang 1 Teil 1, Pkt. 1.2)
- Zusätzliche Differenzierung der Gefahrenklassen „Atemwegssensibilisierend" und „Hautsensibilisierend" in Unterkategorien 1A (stark) und 1B (moderat). (Anhang 1 Teil 3, Pkt. 3.4.2).
- Absenken der allgemeinen Einstufungsgrenze für Gemische mit stark sensibilisierenden Inhaltsstoffen auf 0,1%. (Änderung von Pkt. 3.4.1.5. wodurch die Grenze zur Kennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt 2.8 - EUH208 - „Enthält ‚Name des sensibilisierenden Stoffes'. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." 1/10 der Einstufungsgrenze für Kategorie 1 beträgt).
- „Gewässergefährdend" (Anhang I Teil 4, Pkt.4.1) Die Umweltgefahr „Gewässergefährdend" wurde neuformuliert, wobei bei der Bestimmung der chronischen Toxizität geänderte Einstufungskriterien zum Tragen kommen, die in manchen Fällen zur Verschärfung der Einstufung führen können.
- Die Kriterien für „die Ozonschicht schädigend" (Anhang 1 Teil 5, Pkt. 5.1) wurden an die Kriterien des UN-GHS angepasst.

BUNDESRECHT

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG-Novelle 2010)
BGBl. I Nr. 9/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475

Die AWG-Novelle 2010 dient im Wesentlichen der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie. Die Änderungen sind mit 16. Februar 2011 in Kraft getreten.

Abfallwirtschaftskonzept - Erleichterungen

EMAS Betriebe sind von der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes befreit, da die Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept anerkannt wird. Die Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten hat nun alle 7 Jahre zu erfolgen (ursprünglich alle 5 Jahre). Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gilt als Fortschreibung des AWK.

Verantwortung von Abfallerzeuger und Abfallbesitzer für umweltgerechte Behandlung von Abfällen (Abfallproduzentenhaftung)

Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene uneingeschränkte Haftung für das Verhalten Dritter wurde dahingehend abgeändert, dass mit der Übergabe an einen befugten Sammler und Behandler und der Beauftragung einer umweltgerechten Behandlung keine Haftung für den Abfallübergeber eintritt. Damit konnte eine Regelung gefunden werden, welche dem im AWG 2002 verankerten Berufsrecht Rechnung trägt.

Berufsrecht und neue Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

Auf Grund der Abfallrahmenrichtlinie wurde auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine bescheidmäßige Erlaubnispflicht eingeführt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 (16. Februar 2011) bestehende Berechtigungen für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gelten als Erlaubnis und werden ins neue „Berufsregime" übergeführt.

Für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen/Asbestzement durch juristische Personen oder Gesellschaften ist in der Novelle die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person vorgesehen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle befugte Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle/Asbestzement, die keine natürlichen Personen sind, ist eine verantwortliche Person bis zum 31. Jänner 2012 der Behörde bekannt zu geben. Die verantwortliche Person muss Fachkenntnisse der Abfallwirtschaft aufweisen und zuverlässig sein.

Abfallverbringung - Erleichterungen für Abfallimporte zu österreichischen Abfallbehandlungsanlagen

Mit der AWG-Novelle wird - im Einklang mit der EU-Abfallverbringung - die Möglichkeit einer Vorabzustimmung für Abfallimporte aufgenommen. Damit verbunden sind Erleichterungen in der Abwicklung von Abfallimporten (beschleunigtes Verfahren, Sammelnotifizierungen bzw. Genehmigungen für Importe) zu bestimmten österreichischen Abfallbehandlungsanlagen. Die Möglichkeit der Vorabzustimmung steht künftig sowohl EMAS, EMAS gleichgestellten Betrieben als auch ISO 14001 zertifizierten Betrieben offen.

Um einen Entsorgungsnotstand im Inland zu vermeiden, können Verbringungen zu Verbrennungsanlagen nach Österreich zur Verwertung untersagt werden.

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
BGBl. I Nr. 15/2011

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Die Änderungen beziehen sich auf die Altlastenbeitrags-Gebührenbefreiung bei Verwendung von Stahlwerksschlacken (mit Qualitätssicherungssystem) im Ingenieur- und Straßenbau. Weiters wurden Abfälle aus Abbruchmaßnahmen (Baurestmassen), die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, unter bestimmten Umständen (zB Bestätigung der Gemeinde) vom Altlastenbeitrag befreit.

Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 1. April 2011.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2011
BGBl. II Nr. 113/2011

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Der Altlastenatlas beschreibt die Ausweisung zur Sicherung oder Sanierung samt Prioritätenzuweisung bzw. den Status eines Standortes als gesichert oder saniert.

Die Novelle behandelt 16 Altlasten bzw. Altstandorte in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien.

Die Änderungen traten mit 15. April 2011 in Kraft.

Seilbahngesetz 2003
BGBl. I Nr. 12/2011

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns wurde um die Erteilung der Bewilligungen hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen erweitert.

Die Zuständigkeit des BMVIT erstreckt sich nunmehr auch auf Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Kombibahnen.

Weitere Änderungen betreffend die Erstellung von Sicherheitsanalysen und –berichten treten mit 1. September 2011 in Kraft.

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
BGBl. I Nr. 10/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 löst das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 1997 ab. Das neue Gesetz ist erforderlich, da ab 14. Juni 2011 die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung Nr. 1107/2009 gilt. Diese regelt insbesondere die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Verpackung, Kennzeichnung, Werbung). Entsprechende Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten sind mit diesem Zeitpunkt aufzuheben.

Des Weiteren sind neue Bestimmungen zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 enthalten. Es werden einige Regelungen neu eingeführt, um die Überwachung und den Vollzug des Pflanzenschutzmittelrechts in Österreich zu verbessern.

Änderung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung
BGBl. II Nr. 94/2011

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Die Verordnung enthält Bestimmungen, die beim Inverkehrbringen von Biozidprodukten mit sogenannten alten Wirkstoffen zu beachten sind. Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Ergänzung der Liste jener Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse der EU, die im Zusammenhang mit alten Wirkstoffen von besonderer Bedeutung sind (Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Wirkstofflisten gemäß EG-Biozidprodukte-Richtlinie)
- Ergänzung der Liste jener alten Wirkstoffe, die in die Wirkstofflisten der Biozidprodukte-Richtlinie aufgenommen wurden. Die Konsequenz einer solchen Aufnahme besteht darin, dass für Biozidprodukte mit diesen Wirkstoffen innerhalb einer jeweils festgelegten Frist eine Zulassung zu beantragen ist.

Änderung der MOT-Verordnung
BGBl. II Nr. 104/2011

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) legt die Emissionsnormen und Typgenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte, in Binnenschiffen, in Bahntriebswagen und in Lokomotiven fest. Die Neuerungen betreffen eine Fristverlängerung bei der Typgenehmigung für Kettensägen zur Baumbeschneidung (Maschinen mit oben angebrachtem Griff) und handgehaltenen Heckenschneider bis 31. Juli 2013 und Änderungen in den Anhängen betreffend die Emissionsminderungsstrategien, Einrichtungen zur Begrenzung der NOx-Emissionen, sowie Maßnahmen gegen Luftverunreinigung.

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
BGBl. I Nr. 14/2011

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Neuerungen betreffen Maßnahmen zur Durchsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) für die Periode bis 2015, die Umsetzung der EU-Hochwasserschutz-Richtlinie in Österreich und der Vorgaben von EU-Umweltqualitätsnormen. Die Novelle trat mit 1. April 2011 in Kraft.

Der NGP sieht vor, dass die gesetzlichen Instrumente zur Durchführung von prioritären Sanierungsmaßnahmen erweitert werden sollten. Somit können nun per Verordnung unmittelbar wirksame Sanierungsverpflichtungen für Wasserkraftanlagen (wie zB. Fischaufstiegshilfen) geschaffen werden.

Erfreulich sind Maßnahmen zum Bürokratieabbau sowie zur Verwaltungsvereinfachung mit der Möglichkeit zur nachträglichen Adaptierung unnötig gewordener Auflagen, der Bewilligungsfreistellung bestimmter Wärmekollektoren, Erleichterungen bei Anzeigeverfahren und Erleichterung bei Vorhaben, die zu Effizienzsteigerungen bei bestehenden Wasserkraftanlagen führen.

Die Novelle stellt klar, dass bei Wasserbenutzungen generell der Stand der Technik eine weitere Bewilligungsvoraussetzung ist. Aufgenommen wird aber auch eine Möglichkeit, vorübergehend von dieser Anforderung abzuweichen.

In Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie enthält das Wasserrechtsgesetz nun Vorgaben für eine vorläufige

Bewertung des Hochwasserrisikos, der Bestimmung der Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko, der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikoarten sowie von Hochwasserrisiko-managementplänen. Auch eine Gefahrenzonenplanung ist vorgesehen.

Als Rechtsinstrument dienen Regionalprogramme mit Verordnungscharakter. Die Bundesländer erhalten damit ein erweitertes Maßnahmenbündel, welches sie neben oder anstelle der Instrumente des Raumordnungsrechts einsetzen können. Auf Bundesebene wird jedoch die Hochwasser-Grundsatzstrategie in Form der „Hochwasserrisikomanagementpläne" festgelegt werden.

Die Novelle enthält auch die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik. Adaptiert wird hierzu der Anhang des Gesetzes.

Insgesamt wurde die EU-Richtlinie eins zu eins in das österreichische Recht übernommen.

Ökostromverordnung 2011
BGBl. II Nr. 25/2011
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die Verordnung regelt die Abnahmepreise für elektrische Energie aus Ökostromanlagen. Sie wurde am 28. Jänner 2011 kundgemacht und trat rückwirkend mit 1.Jänner 2011 in Kraft.

Die Einspeisetarife der Ökostromverordnung 2010 wurden eins zu eins übernommen.

Aktualisierung des Verzeichnisses der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen
BGBl. II Nr. 115/2011
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Aktualisierung erfolgte durch Neufassung des Anhangs XIV der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010.

Aktualisierung des Verzeichnisses der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Gasgeräten
BGBl. II Nr. 114/2011
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Anhang 5 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung wurde aktualisiert.

Änderung der Saatgutverordnung 2006
BGBl II Nr. 75/2011
(DI Regina Plas, DW 1601)
Hiermit wurde die Richtlinie 2010/60/EU in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften wurde dahingehend aktualisiert, dass die RL 2010/60/EG in diese Liste aufgenommen wird.

Weiters wurde klargestellt, dass der Austausch von Saatgut von Erhaltungssorten auch weiterhin zulässig ist.

Änderung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung
BGBl. II Nr. 76/2011
(DI Regina Plas, DW 1601)
„Zugelassene GVO" wurden definiert und die Kartoffel (Solanum tuberosum L., Solanum tuberosum) wurde in die Verordnung aufgenommen. Bei Pflanzgut von Kartoffeln dürfen Verunreinigungen auch bei der Nachkontrolle nicht vorhanden sein.

Änderung der Saatgut-Anbaugebiete-Verordnung
BGBl. II Nr. 77/2011
(DI Regina Plas, DW 1601)
Die Kartoffel (Solanum tuberosum L., Solanum tuberosum) wurde in die Verordnung aufgenommen.

Inverkehrbingung von Räuchermischungen
BGBl. II Nr. 57/2011
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die Liste der Stoffe im Anhang der Verordnung wurde geändert.

WIENER LANDESRECHT

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz
LGBl. Wien Nr. 5/2011
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine zwischen Bund und Ländern koordinierte Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (2006/32/EG) zu gewährleisten. Von dieser Vereinbarung sind das Bundesheer und die Heeresverwaltung, soweit ihre Anwendung der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 entgegensteht, ausgeschlossen.

Weiters wird in der Vereinbarung ein Energieeinsparrichtwert von 80.400 Terra Joule (TJ) für Österreich für den 31. Dezember 2016 festgelegt. Als Zwischenziel wird ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 17.900 TJ für den 31. Dezember 2010 festgelegt. Der Bund und die Länder verpflichten sich, entsprechend dieser Vereinbarung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches Maßnahmen zu setzten, damit durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen der anzustrebende nationale Energieeinsparrichtwert erreicht werden kann. Der Bund hat der Europäischen Kommission die vorher mit den Ländern koordinierten nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne zu den in der Energieeffizienzrichtlinie bestimmten Zeitpunkten (30. Juni 2007, 30. Juni 2011, 30. Juni 2014) vorzulegen.

VERANSTALTUNGEN

Abfallrecht & CE-Zeichen
Was ist bei der Markteinführung zu beachten?
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Datum: 7.6.2011 von 15:30-19:00 Uhr

Ort: Gewerbehaus | Wilhelm-Neusser-Saal
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien

Die Veranstaltung richtet sich an Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien, die Produkte erstmalig auf dem österreichischen Markt bereitstellen!

Programmpunkte des ersten Teils "Abfallrecht":

- Inverkehrbringung von Verpackungen, Elektroaltgeräten und Batterien
- CE-Kennzeichnung
- Allgemeine Produktsicherheit

Programmpunkte des zweiten Teils "CE-Kennzeichnung":

- CE-Niederspannungsrichtlinie & Elektromagnetische Verträglichkeit
- CE-Kennzeichnung von Spielzeug
- Spielzeugrichtlinie

→ **Details & Anmeldeformular (bzw. www.wko.at/wien/umwelt)**

Energy Globe 2011 – reichen Sie Ihr Projekt ein!
(DI Regina Plas, DW 1601)

Ab sofort können wieder nachhaltige Umweltprojekte zum ENERGY GLOBE Award 2011 eingereicht werden! Machen Sie mit und bringen Sie Ihre herausragende Umweltleistung ins Rampenlicht!

Der ENERGY GLOBE zählt zu den weltweit renommiertesten Umweltpreisen, an dem sich jedes Jahr über 100 Länder mit rund 800 Projekten beteiligen. Er wird jedes Jahr in Österreich als regionaler Bundesländer-Award und nationaler Austria Award vergeben. Die Wirtschaftskammer Wien ist bereits das 7. Jahr Kooperationspartner des Energy Globe und veranstaltet jährlich die feierliche Preisverleihung des Energy Globe Wien.

Wir laden Sie daher auch heuer wieder herzlich ein, Ihr Projekt mit Schwerpunkt Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energieformen oder nachhaltige Nutzung unserer Ressourcen einzureichen und damit einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Vielleicht werden Sie damit Österreich-Sieger 2011 oder sind sogar auf der internationalen Bühne weltweit im Fernsehen!

Einreichungen sind kostenlos und in den Kategorien Erde, Feuer, Wasser, Luft und Jugend möglich.

Alle Infos und Details zu den Teilnahmebedingungen und das Teilnahmeformular (mit einer ausführlichen Liste über mögliche Projekte je Kategorie) zum Download finden Sie hier:
http://www.energyglobe.com/de_at/award-teilnahme/

Einreichschluss ist der 17. Juni 2011.

Weiter Informationen erhalten Sie unter **www.energyglobe.com**.

Mercur '11 – Einreichung
Der Innovationspreis der Wirtschaftskammer Wien
(DI Regina Plas, DW 1601)

Innovationen, neue Technologien und Kreativität sind die Basis für ökonomischen Erfolg und damit ein entscheidender Wachstumsmotor für Wiens Wirtschaft. Die Wirtschaftskammer Wien zeichnet diese Leistungen mit dem Innovationspreis MERCUR aus.

Der MERCUR '11 wird heuer zum 24. Mal vergeben. Er stellt innovative Betriebe ins Rampenlicht und beweist zugleich den enormen Stellenwert von Innovationen für die Wirtschaft.

Nutzen Sie Ihre Chance
Der MERCUR '11 ist Ihre Chance, die Innovationskraft Ihres Unternehmens zu präsentieren und den Event der Preisverleihung als ideale Plattform zum Netzwerken und Vermarkten Ihrer Entwicklung zu nutzen!

Alle Informationen und die Möglichkeit zur Online-Einreichung finden Sie auf wko.at/wien/mercur

Ressourceneffizienz für KMU
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die Auftaktveranstaltung zum Thema am 11. Mai 2011 im Gewerbehaus war gut besucht, nun finden für

Unternehmen ab 5 Mitarbeitern im WIFI Wien 6 Workshops statt:

WS 1 **Energie sinnvoll einsetzen**
Montag, 6. Juni 2011

WS 2 **Rohstoffe und Wasser sinnvoll einsetzen**
Dienstag, 28. Juni 2011

WS 3 **Effiziente betriebliche Abfallwirtschaft**
Dienstag, 13. September 2011

WS 4 **Mit Innovation zur Effizienz**
Dienstag, 27. September 2011

WS 5 **Betriebliche Mobilität effizient gestalten**
Dienstag, 11.Oktober 2011

WS 6 **Nachhaltigkeit: Effizienz und Zukunftsfähigkeit**
Montag, 17.Oktober 2011

Detaillierte Inhalte sind im Workshop-Folder einzusehen:
http://www.wkw.at/extradoc/Umwelt/Ressourcen-Effizienz_2011_Workshops.pdf

Die Workshops sind einzeln zu buchen unter:
www.wifiwien.at/kmu

Anschließend an die Workshops kann auch eine geförderte Beratung in Anspruch genommen werden.

Bitte beachten Sie: Je Workshop wird eine Gebühr von € 25,- / Teilnehmer verrechnet.

Die Abschlussveranstaltung findet im Gewerbehaus statt am

Dienstag, 15. November 2011
von 15.00 - 18.00 Uhr.

Dort gibt es eine Nachlese aus den Workshops und Sie erfahren auch, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihre Ressourceneffizienz-Maßnahmen gibt.

ANSPRECHPARTNER:
Wirtschaftskammer Wien,
Energie- und Umweltreferat
Stubenring 8 - 10, 1010 Wien
☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480
E-Mail: umwelt@wkw.at
Internet: wko.at/wien/umwelt

Rechtliche Fragen betreffend Abfall, Altlasten, Betriebsanlagen, Energieanlagen, Energietechnikrecht:
Mag. Dr. Erich ROSENBACH DW 1493
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Chemikalienrecht, ADR, Öko Business Plan Wien:
Ing. Mag. Maria WEINER DW 1475

Wasserrecht, CE-Kennzeichnung:
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Umweltmanagement, Nachhaltigkeit:
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601

Beschwerdemanagement, Energieabgabenvergütung, Energieausweis, Energietarife, Versorgerauswahl:
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Energie- und Umweltförderungen
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk, Sekretariat:
Sanja KOSTIC DW 1607

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer!